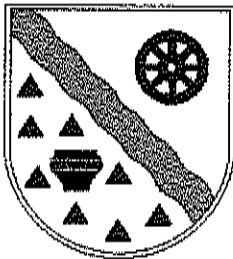


Begründung

Ergänzungssatzung „Fährstraße“

für das Gebiet „Südlich der Fährstraße, östlich der Straße 'An der Hochbrücke' “

der Gemeinde Osterrönfeld



Gemeinde Osterrönfeld
Der Bürgermeister
über
Amt Eiderkanal
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331-8471-0
FAX:04331-8471-71
e@mail: info@amt-eiderkanal.de

Stand: 01.07.2009

Inhalt	Seite
1. Einführung	3
2. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	3
2.1 Ziel und Zweck der Planung	3
2.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung	4
3. Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg	5
4. Bodenordnende Maßnahmen	5
5. Ver- und Entsorgung	6
5.1 Brandschutz	6
5.2 Wasserversorgung	6
5.3 Entwässerung	6
5.4 Gasversorgung	7
5.5 Abfallbeseitigung	8
5.6 Stromversorgung	8
5.7 Fernmeldewesen	9
6. Kosten	9
6.1 Erschließungskosten	9
6.2 Kosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
7. Nachrichtliche Übernahmen	10
Anlage : Landschaftsplanerischer Fachbeitrag/Umweltbericht	
• Erklärung, dass es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesgesetz durchgeführt werden muss.	
• gutachterliche Ausräumung der Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“	
• schutzgutbezogene Diskussion	
• Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	
• Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	

1. Einführung

Die Gemeinde möchte ihren im Zusammenhang bebauten Ortsteil, den sogenannten Innenbereich, durch verfügbare Flächen, die sich für eine Bebauung eignen, ergänzen. Der Umgebungsbereich ist städtebaulich zum größten Teil durch Wohnbebauung geprägt. Vereinzelt sind kleine Gewerbebetriebe vorzufinden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Umgebungsbereich für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Die Flächen befinden sich im rückwärtigen Bereich der Fährstraße, von wo sie auch erschlossen werden sollen. Der Ergänzungsbereich umfasst eine Größe von 2.350 m². Einbezogen sind die Flurstücke 51/17 und 52/13 der Flur 1 in der Gemarkung Osterrönhof. Um der sensiblen Lage im Bereich des von der Europäischen Union festgesetzten Fauna - Flora – Habitats (kurz FFH) DE 1724-302 „Wehrau und Mühlenau“ gerecht zu werden, wurde das Büro für Landschaftsarchitektur Görnig aus Westerrönhof aufgefordert eine Untersuchung durchzuführen, die Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigungen des Gebietes durch das Planvorhaben ausräumt. Ebenfalls wurde im Vorwege geklärt, dass es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesgesetz durchgeführt werden muss.

Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und zur Berücksichtigung umweltschützender Belange hat die Gemeinde Osterrönhof am 15.05.2008 beschlossen, eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB aufzustellen.

2. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die angrenzende Bebauung gehört bereits zum Innenbereich und ist als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll durch Festsetzungen die Art und das Maß der baulichen Nutzung der umliegend Bebauung angepasst werden. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Innerhalb des Plangebietes ist ein Baufenster für die Bebauung mit einem Einzel- oder Doppelhaus in eingeschossiger Bauweise vorgesehen. Die Anzahl der Wohneinheiten soll aus städtebaulichen Gründen je Einzelhaus und je Doppelhaus auf 2 beschränkt werden, um eine Überforderung des Wohnumfelds hinsichtlich der Wohndichte zu vermeiden. Die Firsthöhe der geplanten Wohnbebauung soll auf 10 m beschränkt werden, gemessen von der mittleren Höhe der angrenzenden Erschließungsfläche.

Die in der Planzeichnung in Aussicht genommenen Grundstücke Nrn. 1-2 sind für die Bebauung mit einem Doppelhaus geplant. Für einen Teil der geplanten Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein eigenes Grundstück in Aussicht genommen worden, mit der Nr. 3.

Die in Aussicht genommen Grundstücksgrenzen gelten als nicht verbindlich. Z.B. für die Errichtung eines Einzelhauses können die Grenzen so verändert werden, dass die Grundstücke 1,2 und 3 zusammengefasst ein Grundstück mit einem Eigentümer bilden.

Die Erschließung ist von der Fährstraße über einen privaten Stichweg geplant.

Die Größe des Plangeltungsbereichs beträgt insgesamt 2.350 m². Davon sollen ca. 1.000 m² als Allgemeines Wohngebiet und ca. 1.350 m² private Grünflächen als Puffer zum FFH-Gebiet festgesetzt werden. Innerhalb der privaten Grünflächen dürfen bauliche Anlagen, die mit der Garten-Nutzung zu vereinbaren sind, errichtet werden.

Ca. 450 m² der privaten Grünflächen soll für den Ausgleich des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die notwendigen Maßnahmen auf diesen Flächen sind entsprechend den Empfehlungen des landschaftsplanerischen Fachbeitrags des Büros für Landschaftsarchitektur Görnig durchzuführen.

Der Umgebungsbereich des Plangebietes ist gestalterisch nicht als homogen zu bezeichnen. Jedoch ist bezüglich der Farbgebung und der verwendeten Baumaterialien das Gestaltungsbild eher als schlicht und zurückhaltend zu bezeichnen. Um das Plangebiet im Wesentlichen gestalterisch einzufügen und dabei die gestalterische Freiheit der Bauherren nicht zu sehr zu beschränken, wurden nur extreme und grelle Farben durch die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften ausgeschlossen, die zu wesentlichen Störungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes führen und auf die Nachbarschaft störend wirken können. Zu den Festsetzung gehört auch die Dachneigung. Von der zulässigen Dachneigung abweichen dürfen untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangsüberdachungen Dachterrassen und Wintergärten.

Für Nebenanlagen, Garagen und offene Garagen ist gestalterisch eine eingeschränkte Abweichung von den Hauptgebäuden vorgesehen. Sie dürfen auch mit Flachdächern und in Holzbauweise errichtet werden.

2.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Zur Vermeidung und zum Ausgleich wesentlicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Berücksichtigung des Grundsatzes mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, ist vom Büro für Landschaftsarchitektur Görnig ein Fachbeitrag ausgearbeitet worden, der als Anlage beigefügt ist.

Bereits vorliegende Schallgutachten zu Vorhaben innerhalb der Gemeinde in ähnlicher Lage, z. B. im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 29, haben festgestellt, dass im Bereich der Eisenbahnhochbrücke tagsüber der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet durch den Schienenverkehr teilweise und nachts bei einem Orientierungswert von 45 dB(A) zeitweise erheblich überschritten wird. Bei der Lärmbelastigung handelt es sich um eine zeitlich begrenzte vorübergehende Belästigung. Diese zeitweisen Immissionen sind als ortsüblich zu bezeichnen. Sie tritt für den Moment auf, in dem ein Zug vorbei fährt.

Die Gemeinde Osterrönfeld ist in weiten Teilen des Gemeindegebietes durch Immissionen des Schienenverkehr betroffen. Trotzdem besteht eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde möchte Wohnbaugrundstücke durch Innenbereichsverdichtung schaffen, die ohne großen Erschließungsaufwand erschlossen werden können.

Es wird empfohlen im Rahmen der Gebäudeplanung durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen, welche passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

3. Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

* Die Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Schacht-Audorf, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg und Westerrönfeld und die Städte Büdelsdorf und Rendsburg kamen Anfang 2002 überein, eine Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg durchzuführen.

Die Gebietsentwicklungsplanung betrifft die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ebenso, wie die weitere Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Dienste/Angebote und infrastrukturellen Leistungen.

Die an der Gebietsentwicklungsplanung beteiligten Kommunen sind sich einig in der Einschätzung darüber, dass die künftige Entwicklung des Wirtschaftsraumes maßgeblich von der Fähigkeit und dem Willen der beteiligten Kommunen beeinflusst wird, interne Konkurrenzen zu vermeiden und stattdessen im Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeiten konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Diese Zusammenarbeit wird begründet auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung und der gegenseitigen Anerkennung der kommunalen Eigenständigkeit und Selbständigkeit.

In den Kooperationsgremien sind die beteiligten Gemeinden daher unterschiedslos mit jeweils einem Sitz und einer Stimme vertreten. Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll eine dauerhafte Grundlage geschaffen werden.

**Quelle: Kooperationsvereinbarung zur Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg*

Die Planung der Ergänzungssatzung „Fährstraße“ wurde dem Arbeitsausschuss der GEP am 06.05.2009 vorgestellt um die Planung mit den Zielen der GEP abzustimmen.

Der Arbeitsausschuss der GEP hat keinen Widerspruch zu den Zielen der GEP festgestellt und hat dem Planungsvorhaben zugestimmt.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Die unbebauten Flurstücke 51/17 und 52/13 befinden sich im privaten Eigentum.. Die Gemeinde beabsichtigt nicht die Grundstücke zu erwerben. Die Veräußerung der Grundstücke bleibt in privater Hand

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Brandschutz

Löschwasser wird durch die von den Stadtwerken Rendsburg bereits vorhandenen Hydranten gewährleistet.

5.2 Wasserversorgung

Das Wohngebiet ist an die bestehende zentrale Wasserversorgung der Stadtwerke Rendsburg angeschlossen.

5.3 Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die Vollkanalisation des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg im Trennsystem.

Das unbelastete Regenwasser kann auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder gesammelt und gespeichert werden. Alternativ kann das Grundstück auch an die vorhandenen Regenentwässerungsleitung der Gemeinde angeschlossen werden.

Folgende Hinweise von der Unteren Wasserbehörde sind vom Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu beachten:

Gewässeraufsicht:

- Die Ableitung von Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken in das Grundwasser ist bis zu einer befestigten Flächengröße von 1.000,00 m² über die belebte Bodenzone, z. B. Flächen- bzw. Muldenversickerung, erlaubnisfrei, wenn die Einleitung zwei Monate vor Baubeginn unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossene Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge der unteren Wasserbehörde angezeigt wird.
- Erdwärmesondenanlagen, die die Erdwärme mit Tiefenbohrungen nutzen, sind mindestens vier Wochen vor Ausführung der Bohrarbeiten unter Verwendung des Vordrucks des Kreises Rendsburg-Eckernförde der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen durch Kellerdränagen, die dauerhaft erfolgen, stellen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand dar. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer so genannten Wanne), kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Er ist der Wasserbehörde mit Bauantrag einzureichen.
- Revisionsdränagen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten.

Abwasser:

- Auf Grundlage des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der §§ 31 und 34 Landeswassergesetz (LWG) gelten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für Abwasser im Sinne des § 30 Abs. 1 LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik und die *Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation* vom 25. November 1992 und 15. April 2002.
- Grundlage für die Versickerung von Regenwasser ist das ATV-Arbeitsblatt A- A 138, Ausgabe April 2005. Besondere Beachtung gilt der Tabelle 1 *Versickerung der Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten*, Seite 14.
- Die zusätzlich anfallenden Regen- und Schmutzwassermengen dürfen die bestehenden Regen- und Schmutzwasseranlagen nicht überlasten. Gemäß § 34 Abs. 2 LWG sind die vorhandenen Regen- und Schmutzwasseranlagen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik anzupassen.
- Für die Erweiterung und den Neubau von Regenwasserbehandlungsanlagen, Regenwasserversickerungsanlagen der öffentlichen Verkehrsflächen und von Schmutzwasserbehandlungsanlagen ist eine Genehmigung nach § 35 Abs. 1 LWG und für den Neubau der Kanalisation eine Zustimmung auf Grundlage der §§ 34 und 109 Abs.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Mit Einführung des Landeswassergesetzes vom 11. Februar 2008 verliert die *Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser* vom 25. Mai 2002 ihre Gültigkeit. Die erlaubnisfreie Versickerung wird im § 21 LWG geregelt.

5.4 Gasversorgung

Der gesamte Gemeindebereich ist an das Gasversorgungsnetz der E.ON Hanse AG angeschlossen.

Das Plangebiet kann an die bestehenden Gasleitungen in der Fährstraße angeschlossen werden.

Die E.ON Hanse bittet folgende Hinweise zu beachten:

Die im Baubereich liegenden Gasleitungen haben eine Regelüberdeckung von 0,7 m. Diese Überdeckungen sind bei der Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten.

Die geltenden Sicherungsmaßnahmen bei Annäherung an die Leitungen/Kabel und Versorgungsanlagen der E.ON Hanse entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf der Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Leitungen und Kabel von E.ON Hanse von oben zugänglich bleiben müssen.

Werden bei Erdarbeiten die Versorgungsleitungen der E.ON Hanse beschädigt bzw. wird ausströmendes Gas bemerkt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die E.ON Hanse Störungsannahme ist unter der Telefonnummer 0180-1616616 zu benachrichtigen.

Es wird empfohlen, dass die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen mit der E.ON Hanse abgestimmt wird, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Zustimmung findet eine Bepflanzung nur dann, wenn durch Schutzmaßnahmen nachgewiesen wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Es ist dringend notwendig, dass es der mit der Baumaßnahme beauftragten Firma zur Auflage gemacht wird, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit unserem Netzcenter Fockbek, Krattredder 24, 24787 Fockbek, Telefonnummer: 04331-6669-9148, in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird. Es wird um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung gebeten.

5.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die private Zufahrt zu dem geplanten Wohnbaugrundstück reicht nicht aus, um durch Müllfahrzeuge befahren werden zu können. Auf Antrag beim Kreis kann die Entsorgung der Abfallgefäße gegen gesondertes Entgelt vom Standplatz des Abfallgefäßes auf dem Grundstück erfolgen(Hol- und Bringservice).

Die Entfernung zur öffentlichen Straße(Fährstraße) beträgt ca. 30 m. Es wird deshalb für zumutbar gehalten, dass die zukünftigen Anwohner die Müllbehälter, Biotonnen, Wertstoffsäcke und den Sperrmüll an den Abfuhrtagen an die Fährstraße stellen.

5.6 Stromversorgung

Der gesamte Gemeindebereich ist an das Stromversorgungsnetz der E.ON Hanse AG angeschlossen.

Das Plangebiet kann an die bestehenden Stromleitungen in der Fährstraße angeschlossen werden.

Die E.ON Hanse bittet für Stromkabel folgende Hinweise zu beachten:

Die im Baubereich liegenden 20 kV Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8 m und die 1 kV Niederspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,6 m. Diese Überdeckungen sind bei der Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten.

Die geltenden Sicherungsmaßnahmen bei Annäherung an die Leitungen/Kabel und Versorgungsanlagen der E.ON Hanse entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf der Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Leitungen und Kabel von E.ON Hanse von oben zugänglich bleiben müssen.

Werden bei Erdarbeiten die Versorgungsleitungen der E.ON Hanse beschädigt bzw. wird ausströmendes Gas bemerkt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die E.ON Hanse Störungsannahme ist unter der Telefonnummer 0180-1616616 zu benachrichtigen.

Es wird empfohlen, dass die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen mit der E.ON Hanse abgestimmt wird, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Zustimmung findet eine Bepflanzung nur dann, wenn durch Schutzmaßnahmen nachgewiesen wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Es ist dringend notwendig, dass es der mit der Baumaßnahme beauftragten Firma zur Auflage gemacht wird, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit unserem Netzcenter Fockbek, Krattredder 24, 24787 Fockbek, Telefonnummer: 04331-6669-9148, in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird. Es wird um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung gebeten.

5.7 Fernmeldewesen

Anschluss an die vorhandenen Telekommunikationslinien in der Fährstraße ist möglich.

6. Kosten

6.1 Erschließungskosten

Für die Gemeinde fallen keine Erschließungskosten an.

Die Kosten für die weitere Erschließungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger übernommen.

6.2 Kosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für die Gemeinde fallen keine Kosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an.

Die Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein weist in Ihrer Stellungnahme vom 27.04.2009 darauf hin, dass im Nahbereich des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt sind. Weitere Funde sind auf der Fläche möglich. Es wird auf § 15 DSchG folgendermaßen verwiesen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Osterrönfeld, den 15.07.2009




-Bernd Sienknecht - Der Bürgermeister -

Stand: 01.07.09

ak stadt-art

Dipl. Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin und Architektin
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-132416
Fax: 04331-132426
Mobil: 015152187698

e@mail: anke.karstens@ak-stadt-art.de